

sation als Kannbestimmung und aus der Tatsache, daß die Kassation nicht zu Ergebnissen führen darf, die mit ihrer Funktion nicht zu vereinbarer sind.

**Die grundsätzlichen Voraussetzungen** für die Kassationsbedürftigkeit sind gegeben, wenn das Gericht die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verletzt hat und die gerichtliche Entscheidung dadurch

- im Gegensatz zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen und den Zielen unserer Gesellschaft« und Staatsordnung steht und die Vollendung des umfassenden sozialistischen Aufbaus hemmt;
- in grober Weise die Souveränität, die Interessen und den Schutz der DDR verletzt;
- in grober Weise die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger erheblich beeinträchtigt;
- die einheitliche Gesetzesdurchsetzung und richtige Strafanwendung beeinträchtigt.

Diese Voraussetzungen sind nicht kumulativ, d. h., die Kassationsbedürftigkeit ist bereits beim Vorliegen einer dieser Voraussetzungen zu bejahen. Danach liegt eine **konkrete Kassationsbedürftigkeit** in der Regel vor, wenn

- statt einer Verurteilung ein Freispruch erfolgen muß;
- der Freispruch des Angeklagten fehlerhaft ist, es sei denn, die Straftaten liegen längere Zeit zurück und der Täter hat sich in der Zwischenzeit bewährt;
- eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, um bestehende, sich aus dem Urteil, der Beweisaufnahme oder dem Ermittlungsverfahren ergebende Zweifel an der Schuld eines Verurteilten oder an der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen (§66 StGB) zu beseitigen;
- einem Freigesprochenen die Erstattung der notwendigen Auslagen (vgl. Anm. zu § 366) und die Entschädigung für Untersuchungs- oder Strafhaft ungerechtfertigt vorenthalten wird und er dadurch einen nicht vertretbaren materiellen Nachteil erleidet;
- die Voraussetzungen für eine notwendige Aufhebung (§ 300) oder die Rechtskraft einer Entscheidung im Rechtsmittelverfahren nicht beachtet wurden und dem Verurteilten dadurch Nachteile entstanden, deren Vermeidung zu einer ihm günstigeren Entscheidung hätte führen können;
- statt einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen ist;
- eine ungerechtfertigt milde Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge der Verkennung der Schwere der Straftat ausgesprochen wird, die nicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung beiträgt;
- die erkannte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Verhältnis zur Schwere der Tat stark überhöht ist.

Die Kassationsbedürftigkeit kann ausgeschlossen sein, wenn z. B.

- der Angeklagte nach Art oder Höhe der Strafe zu milde bestraft wurde,